

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837**

46 (25.11.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beylage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 46. Samstag den 25. November 1837.

## Bekanntmachung.

Nro. 25,975. Die Theilbarkeit der sogenannten gebundenen Hofgüter betr.

Nachstehende hohe Verordnung des hochpr. Ministeriums des Innern vom 4. Nov. Nr. 10163. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Mastatt den 18. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. N u d t.

vd. Eberstein.

Damit in den Fällen, in welchen nach dem §. 3. des Gesetzes vom 23. März 1808. (Regierungsblatt Nro. 11.) ein geschlossenes Hofgut mit oberpolizeilicher Genehmigung getrennt werden soll, überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, sieht man sich zur Ertheilung nachstehender Vorschriften veranlaßt:

### §. 1.

Wenn mit oberpolizeilicher Bewilligung ein Theil eines geschlossenen Hofguts von diesem getrennt, und einem andern geschlossenen Hofgute einverleibt, oder als ein für sich bestehendes Gut umgetrieben werden soll, so wenden sich die Betheiligten wegen Erwirkung der hierzu erforderlichen oberpolizeilichen Erlaubniß an den Gemeinderath.

### §. 2.

Der Gemeinderath legt das Gesuch mit einem über das Gut zu fertigenden Handrisse, worauf der davon los zu trennende Theil besonders zu bezeichnen ist, dem Bezirksamte vor und berichtet dabei:

1) wie groß das Gut, wovon ein Theil getrennt werden soll, sey, namentlich welche Gebäude dazu gehören, wie viel Morgen Waldungen, wie viel Wiesen, Ackerfeld, Weide u.

2) welchen Werth die Gebäude und die verschiedenen Arten der Grundstücke haben; und mit welchem Anschlag jedes derselben im Steuerkataster eingetragen sei, auch welchen Brandversicherungs-Anschlag die Gebäude haben,

3) dabei sind die einzelnen Stücke, welche vom Gut getrennt werden sollen, mit Maaß und Anschlag besonders zu bemerken und ferner anzugeben,

4) ob die Gebäude, wenn sie abgetheilt oder getrennt werden sollen, in schicklicher Weise abzusondern seien, und ob sie alsdann für die Wohnung beider Familien und für die beiderseitige Deconomie vollständig hinreichen, oder ob der Erwerber des loszutrennenden Theils für diesen Theil andere Gebäude erwerbe oder erbaue und welche,

5) ob der Erwerber des loszutrennenden Theils für diesen Erwerb und für die etwa dazu noch erforderlichen Gebäude die Mittel besitze,

6) ob überhaupt jeder Theil des Guts, sowohl der loszutrennende, als der übrigbleibende zur Ernährung einer Familie hinreiche,

7) ob und in welchen Theilen das Gut noch einer Erhöhung der Kultur empfänglich sei, ob namentlich Waidfeld in Kultur gelegt oder Wald ausgestockt werden soll, auch ob das nur periodisch umgebrochene Ackerfeld sich nicht zu einem häufigeren Umbruch oder Anbau eigne,

8) ob die Betheiligten neben dem Landbau noch einen andern und welchen Nahrungszweig besitzen und ob dieser weitere Nahrungszweig nach den örtlichen Verhältnissen nicht bloß als ein von zufälligen oder vorübergehenden Umständen abhängender sondern als ein sicherer und dauernder zu betrachten sei.

Soll der loszutrennende Theil mit einem andern geschlossenen Hofgute vereinigt werden, so sind Fragen Nro. 4 — 7 nur von dem übrig bleibenden Theile des zu trennenden Guts zu beantworten. In allen Fällen hat aber der Gemeinderath sodann,

9) noch die für und die gegen die Theilung sprechende Gründe zusammenzustellen und daran einen bestimmten Antrag zu knüpfen.

## §. 3.

Nach etwa angeordneter Vervollständigung der Vorlage und den erforderlichen Nachweisungen übergibt das Bezirksamt die Sache mit gutachtlichem Berichte an die Kreisregierung zur oberpolizeilichen Entscheidung.

## §. 4.

Wenn die Theilung gestattet werden soll, so ist erforderlich, daß

- 1) sowohl der loszutrennende, als der übrigbleibende Theil nach seinen einzelnen Bestandtheilen ein landwirthschaftliches Ganzes bilde
- 2) und nach seinem Umfange, wie nach seiner Ertragsfähigkeit mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zur Ernährung einer Familie vollständig hinreiche oder mittelst einer zu erwartenden Kultur-Erhöhung mit Wahrscheinlichkeit in einer zur Ernährung einer Familie vollständig hinreichenden Zustand werde gebracht werden,
- 3) und daß zugleich mit jedem Theile hinreichende Wohnungs- und Oekonomie-Gebäude verbunden sind oder verbunden werden.

Wo nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme erheischen ist ferner erforderlich, daß

- 4) sowohl der loszutrennende, als der übrigbleibende Theil durch dazu gehörige Waldungen oder Torfgänge für das Brenn-Material gedeckt sei.

## §. 5.

Wird der loszutrennende Theil mit einem andern geschlossenen Hofgute vereinigt, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des §. 4. nur hinsichtlich des übrig bleibenden Theils vorhanden sind.

Der losgetrennte Theil bildet aber alsdann einen unzertrennlichen Bestandtheil des Hofguts, mit dem er vereinigt wurde.

## §. 6.

Ist anzunehmen, daß der eine oder andere Theil für sich allein zur Ernährung einer Familie nicht ganz hinreichen werde, so wird die Theilung, sofern sie nicht gar zu sehr ins Kleine geht, gleichwohl bewilligt, wenn es an den erforderlichen Wohnungs- und Oekonomie-Gebäuden nicht fehlt und der Besitzer des für den Unterhalt einer Familie unzureichenden Gutstheiles zugleich daneben noch einen weitem Nahrungszweig hat, welcher nach den örtlichen Verhältnissen als ein sicherer und dauernder zu betrachten ist, und in Verbindung mit dem Betriebe des fraglichen Gutstheils den Unterhalt einer Familie vollständig begründet.

Eine gleiche Rücksicht kann auch aus andern dringenden Gründen und namentlich da eintreten, wo auf dem loszutrennenden Theile eine den Wohlstand des Orts befördernde oder überhaupt im öffentlichen Interesse gelegene Niederlassung gegründet werden soll.

## §. 7.

Ehe die zur Veräußerung eines Theiles von einem geschlossenen Hofgute oder zur Theilung desselben in Erbfällen oder aus andern Veranlassungen erforderliche oberpolizeiliche Genehmigung erfolgt ist, wird die Veräußerung oder Theilung vom Gemeinderath nicht gewährt, und nicht in das Grundbuch eingetragen.

Die oberpolizeiliche Genehmigung ist auch erforderlich wenn ein einzelner Theil eines solchen Guts besonders verpfändet werden soll, es sei denn, daß in der Pfand-Beschreibung ausdrücklich angemerkt werde, daß die verpfändete Liegenschaft ein Theil eines geschlossenen Hofguts sei, der nicht einzeln, sondern nur in Verbindung mit dem übrigen Theile veräußert werden könne.

## W a r n u n g.

Nro. 25505. Die Verunglückung des Georg Heilmann von Zunsweier in einer Steingrube betr.

Der Bürger Georg Heilmann erlitt währen der Arbeit in einer Kalksteingrube zu Niederschopfheim durch unvorsichtiges Sprengen eines Felsenstücks mit Pulver, indem die erste Ladung losging, während er eine neue Rackete einlegen wollte, mehrere Verletzungen und Brandwunden im Gesicht und am Arm, was hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Kastatt den 13. November 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. R o s t.